

VERTRAG

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Ernährung und Landwirtschaft - Sonderdienststelle Internationale Gartenbau-Ausstellung Hamburg 1973 - 2000 Hamburg 36, Teehaus in den Großen Wallanlagen,

- im folgenden Hamburg genannt -

und

der Firma Henry Escher Ausstellungsbahnen KG, 46 Dortmund, Kaiserhain 25,

- im folgenden Firma Escher genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Hamburg räumt der Firma Escher das Recht ein und diese verpflichtet sich, während der Dauer der Internationalen Gartenbau-Ausstellung Hamburg 1973 (IGA 73) - voraussichtlich vom 27. April bis zum 7. Oktober 1973 - auf dem Ausstellungsgelände der IGA 73 den Einsatz von 10 Schienenzügen mit je 90 Plätzen als Bahnbetrieb zur Beförderung von Personen durchzuführen.

Für die Benutzung des erforderlichen Geländes werden von Hamburg außer den in § 10 vorgesehenen Einnahmeanteilen und den zu zahlenden Steuern für den Fahrbetrieb keine Gebühren erheben.

§ 2

Die Bahn dient ausschließlich der Personenbeförderung und Verkehrserschließung. Vergnügungsfahrten, Musikbegleitung usw. sind ausgeschlossen. Eine Vergnügungssteuer wird nicht erhoben.

Der Einsatz der Schienenbahn soll den Besuchern der IGA 73 eine unterstützende Möglichkeit zur Bewältigung des Gesamtgeländes durch eine Rundfahrt geben. Die Benutzung der Schienenbahn für Teilstrecken soll möglich sein.

§ 3

Hamburg wird weitere Anlagen zur Personenbeförderung über oder auf dem Ausstellungsgelände nicht zulassen. Hierunter fällt nicht der Betrieb einer Seilbahn zwischen den Großen Wallanlagen und dem Stintfang.

§ 4

Die Firma Escher betreibt die Bahn einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Rechnung und Gefahr. Irgendwelche Kosten dürfen Hamburg mit Ausnahme der Vereinbarungen in den §§ 8, 9, 12 und 13 dadurch nicht erwachsen.

§ 5

Hamburg übernimmt keinerlei Haftung für irgendein Risiko, das aus dem Betrieb der Bahnen oder ihrer Unterhaltung, aus etwaigen Sachschäden, Unfällen oder Schäden bei dem Transport des Materials entstehen könnte.

Ebenso ist eine Haftung Hamburgs ausgeschlossen für Beschädigungen der Bahnen, ihrer Anlagen oder der dazugehörigen sonstigen Einrichtungen, es sei denn, daß die Schäden von Erfüllungsgehilfen Hamburgs verursacht worden sind.

Die Firma Escher versichert sich wegen der sich aus dem Betrieb der Bahn evtl. ergebenden Haftungsansprüche. Zum Nachweis darüber legt die Firma Escher bis Ausstellungsbeginn die Versicherungspolice Hamburg vor.

§ 6

Die Firma Escher hat bis zur Inbetriebnahme der Bahn den Nachweis der behördlichen Genehmigung zu führen. Die allgemein üblichen Kosten für die Abnahme der Bahnanlage übernimmt die Firma Escher.

§ 7

Die Firma Escher hat das Recht und ist verpflichtet, den Fahrbetrieb während der Öffnungszeiten der IGA 73 ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten. Die genauen Betriebszeiten sowie die Fahrpreise werden beide Parteien vor Eröffnung der IGA 73 vereinbaren.

§ 8

Die Fahrtrasse und die Bahnhöfe für die Schienenbahn werden durch Hamburg im Einvernehmen mit der Firma Escher festgelegt und vermessen.

Die Herstellung der Gleise einschließlich des erforderlichen Schienenmaterials und die Lieferung der kompletten einsatzbereitenzüge erfolgen durch die Firma Escher auf eigene Rechnung.

Für den Bau der Gleisanlage werden dabei normale Verhältnisse zugrunde gelegt. Erforderliche Sonderleistungen (z.B. Bodenbewegungen, besondere Abschachtungen, Bau von Brücken usw., Oberflächenherstellung auf den Wegübergängen und durch Rasenflächen sowie gärtnerische Leistungen) erfolgen durch Hamburg. Hamburg erstellt auch eine Unterkunft mit Grube für mindestens 3 Schienenzüge (lt. Skizze Anlage 1). Die Herstellung der Gleise mit Weichen innerhalb und zu der Zugunterkunft ist Sache der Firma Escher.

Eine Krananlage wird von der Firma Escher gestellt. Hamburg übernimmt die Kosten der Beschilderung, sowie Herstellung und Absperrung der Bahnsteige und die Gestellung von Aufenthalts- und Unterkunfteräumen für das Personal der Firma Escher und der Kassenhäuschen (mit Telefonverbindung). Die Beleuchtung der Fahrbahnen und Bahnhöfe sowie die Unterhaltung und die evtl. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgen durch Hamburg.

§ 9

Bei der Schienenbahn sollen an den Wegkreuzungen Warnschilder aufgestellt werden. Die Lieferung des gesamten Materials erfolgt durch die Firma Escher, während Hamburg die Aufstellung übernimmt.

§ 10

Für die Zurverfügungstellung des Grund und Bodens zahlt die Firma Escher an Hamburg eine variable Miete, welche aus den im Ausstellungszeitraum erzielten Brütteeinnahmen des Fahrkartenverkaufs abzüglich der Mehrwertsteuer zu errechnen ist, und zwar:

			keine Abgaben
bis	1 Mio. DM		
von	1 Mio. DM	-	2 Mio. DM 5 %
von	2 Mio. DM	-	2,5 Mio. DM 10 %
von	2,5 Mio. DM	-	3 Mio. DM 25 %
von	3 Mio. DM	-	3,5 Mio. DM 35 %
von	3,5 Mio. DM	-	4 Mio. DM 45 %
	und darüber		50 %

§ 11

Die Firma Escher verpflichtet sich, Hamburg

- monatlich nachträglich, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats, eine Übersicht über Fahrgastzahlen und Einnahmen für den verangegangenen Monat zu geben,
- den prozentualen Mietabschlag (§ 10) monatlich nachträglich, und zwar bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen,
- fortlaufend Einblick in ihre Bücher und in die Unterlagen über den Fahrkartenverkauf zu gewähren.

Bleibt die Firma Escher mit mehr als 2 Monatszahlungen im Rückstand, so ist Hamburg berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.

§ 12

Der Abbau der Gleisanlage und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Schienenbahntrasse ist Sache Hamburgs.

Die Firma Escher verpflichtet sich, den Abtransport des ausgebauten Materials innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durchzuführen.

§ 13

Während der Fahrten durch das Ausstellungsgelände sollen für die Fahrgäste über Lautsprecher Ansagen und Erläuterungen stattfinden. Die Kosten für die Lautsprecheranlage trägt die Firma Escher. Hamburg stellt die textlich besprochenen Tonbänder zur Verfügung.

§ 14

Die Werbung an den Fahrzeugen ist der Firma Escher überlassen. Die einzelnen Verbemaßnahmen sowie die Gestaltung bedürfen der Zustimmung Hamburgs.

§ 15

Die Firma Escher wird verkehrsfördernden Wünschen Hamburgs entsprechen. Hamburg wird die Firma Escher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben so gut wie möglich unterstützen.

§ 16

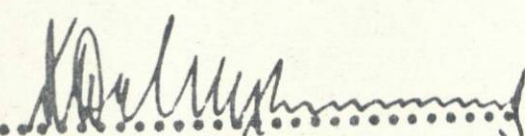
Die Firma Escher wird zur Durchführung des Fahrbetriebes eine Betriebsgesellschaft nach Hamburg verlegen.

§ 17

Gerihtsstand ist Hamburg.

28. Juli 1970

Hamburg, den


.....
(Dr. Veber) (Bauermeister)
Ltd.Reg.Dir. Amtrat

HENRY ESCHER
Ausstellungsbahnen K.G.


.....